

99013002000000

# Adoption eines ausländischen Kindes - Beurkundung im Geburtenregister beantragen

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/1195-99013002000000/L100022>

| Modul                     | Sachverhalt  |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel        | 99013002000000   |
| Leistungsbezeichnung I    | Adoption eines ausländischen Kindes - Beurkundung im Geburtenregister beantragen |
| Leistungsbezeichnung II   | Adoption eines ausländischen Kindes - Beurkundung im Geburtenregister beantragen |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                           |
| Quellredaktion            | Baden-Württemberg  |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus  |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus  |
| Begriffe im Kontext       |  |
| Leistungstyp              |  |
| Leistungsgruppierung      |  |
| Verrichtungskennung       |  |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| SDG-Informationsbereich       |  |
| Lagen Portalverbund           |  |
| Einheitlicher Ansprechpartner |  |
| Fachlich freigegeben am       |  |
| Fachlich freigegeben durch    |  |
| Handlungsgrundlage            | <p>Personenstandsgesetz (PStG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung</li> <li>• § 36 Geburten und Sterbefälle im Ausland</li> </ul> <p>Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen in Verbindung mit Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)</li> </ul> |
| Teaser                        | <p>Wenn Sie ein ausländisches Kind adoptiert haben, können Sie die Beurkundung im Geburtenregister in Deutschland beantragen, sofern das Kind durch die Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat.</p>   |
| Volltext                      | <p>Wenn Sie ein ausländisches Kind adoptiert haben, können Sie die Beurkundung im Geburtenregister in Deutschland beantragen, sofern das Kind durch die Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat.</p> <p>Wichtig: Sie sollten jedoch im Vorfeld die Anerkennung einer solchen Adoption im Inland klären.</p> <p>Die ausländische Geburtsurkunde bleibt nach der Auslandsadoption Ihres Adoptivkindes gültig.</p>                                    |
| Erforderliche Unterlagen      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Unterlagen, die im Herkunftsland für die Adoption erforderlich waren</li> </ul> <p>Hinweis: Sie benötigen ausländische Urkunden mit Überbeglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung.</p>  |

| <b>Modul</b>                        | <b>Sachverhalt</b>   |
|-------------------------------------|--|
| <b>Voraussetzungen</b>              | <p>Sie haben ein ausländisches Kind adoptiert.</p> <p>Ihr Adoptivkind hat durch die Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt.</p>   |
| <b>Kosten</b>                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt: EUR 160,00</li> <li>• für die Fortschreibung der Personenstandsregister am Standesamt des Wohnsitzes: keine</li> </ul>   |
| <b>Verfahrensablauf</b>             | <p>Sie müssen die Beurkundung der Geburt Ihres im Ausland geborenen Kindes beim Standesamt Ihres Wohnsitzes beantragen. Dort können Sie gleichzeitig den Antrag auf eine neue Geburtsurkunde stellen.</p> <p>Das Standesamt trägt die Geburt und Sie als Adoptiveltern im Personenstandsregister ein.</p> <p>Hinweis: Das Standesamt, das die Beurkundung der Geburt Ihres im Ausland geborenen Kindes vornimmt, informiert automatisch andere Standesämter.</p> |
| <b>Bearbeitungsdauer</b>            |  |
| <b>Frist</b>                        | keine  |
| <b>weiterführende Informationen</b> |  |
| <b>Hinweise</b>                     | keine  |
| <b>Rechtsbehelf</b>                 | Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht  |
| <b>Kurztext</b>                     |  |
| <b>Ansprechpunkt</b>                |  |
| <b>Zuständige Stelle</b>            |  |
| <b>Formulare</b>                    |  |
| <b>Ursprungsportal</b>              |  |